

Stadt Prenzlau
Anlage 2 zur Beschlussvorlage 67/2017

Begründung zur
1. Änderung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
W II "WINDFELD DAUER"
der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer
Teilbereich II

Fassung: 25.08.2017

Auftragnehmer: ENERTRAG Aktiengesellschaft
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Umweltbericht: Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch
Planung + Umwelt
Dietzgenstr. 71
13156 Berlin

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Anlass der Planung und Planungserfordernis	3
2.1 Planungshistorie	3
2.2 Fortsetzen der Planung im Teilbereich II	5
3. Ziele und Zweck der Planung	5
4. Zulässigkeit der Planung	6
5. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	7
5.1 Raumordnung und Landesplanung	7
5.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	7
5.3 Verbindliche Bauleitplanung	8
6. Inhalt der Planung und Begründung der Festsetzungen	8
6.1 Textliche Festsetzungen	9
1. Art der baulichen Nutzung (§11 Abs.2 und §14 Abs.2 BauNVO)	9
2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB & §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)	9
3. Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§9 Abs.1 Nr.2, 2a und Nr.24, §9 Abs.6 BauGB; §22 Abs.4 und §23 Abs.3 und 5 BauNVO)	11
4. Gestalterische Festsetzungen (§81 BbgBO)	14
5. Grünordnerische Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahmen)	15
6.2 Hinweise	16
7. Geltungsbereich und Baufenster	20
8. Flächenbedarf	20
9. Anordnung der Windkraftanlagen	21
10. Umweltverträglichkeit	21
11. Auswirkungen der Planung	22
11.1 Erschließung	22
11.2 Abstandsflächen	22
11.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter	22
12. Realisierung	23

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ befindet sich nordöstlich von Prenzlau im Landkreis Uckermark und umfasst den Großteil der Ackerflächen zwischen den Ortschaften Dauer, Tornow und Schenkenberg.

Das Windfeld wurde ursprünglich aus dem Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ des sachlichen Teilplans ‚Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung‘ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim¹ vom Jahre 2001 entwickelt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan WII war seit dem 08.10.2008 rechtskräftig und schuf die baurechtliche Grundlage für die Verdichtung des „Windfeldes Dauer“ auf insgesamt 25 Windkraftanlagen. Am 18.06.2015 wurde die Genehmigung des Teilbereichs I der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans erteilt, mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau am 22.07.2015 rechtswirksam. Damit wurde auch der Teilbereich I der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ rechtskräftig. Ausführungen der Begründung, die ausschließlich den Teilbereich I betreffen, werden in grauer Schriftfarbe dargestellt.

Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr. 25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II.

2. Anlass der Planung und Planungserfordernis

2.1 Planungshistorie

Der Beschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (entspricht Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB) wurde am 05.09.2013 von den Stadtverordneten der Stadt Prenzlau gefasst. Planungsziel war dabei ursprünglich, die baurechtliche Grundlage für die Errichtung von insgesamt bis zu 4 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Dauer zu schaffen. Davon sollen 2 Standorte das bestehende Windfeld Richtung Schenkenberg verdichten. Für ursprünglich 2 weitere Standorte war es erforderlich, den Geltungsbereich an die Abgrenzung des Regionalplanentwurfs vom 02.12.2013 (entspricht auch dem Entwurf vom 06.07.2015) anzupassen und ihn somit Richtung Nordwesten zu erweitern.

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, um:

- eine geordnete und mit der Gemeinde abgestimmte Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten, sowie
- die Sicherung der zwischen den Windkraftanlagen notwendigen Mindestabstände zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Windfeld-Gesamtwirkungsgrades vorzunehmen und
- strömungsbedingte Wechselwirkungen zwischen einzelnen Anlagen, welche zu unzulässigen maschinenbaulichen Lasten führen können, zu vermeiden.

¹¹ Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001

Weiterhin

- ist im Rahmen des Planverfahrens eine Abstimmung mit landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen, sowie Leitungsträgern durchzuführen, mit dem Ziel die Vielfalt der Belange einer gemeindlichen Abwägung zuzuführen;

Gemäß § 12 BauGB beauftragte die Stadt Prenzlau die Vorhabenträgerin, die ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17291 Dauerthal, mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da diese in Abstimmung mit der Gemeinde zur Durchführung des Vorhabens und der erforderlichen Erschließung bereit ist sowie in einem Durchführungsvertrag nach § 10 BauGB verpflichtet wird, die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen.

Das Planwerk erhielt den Namen: 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer und wurde in der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO als Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ ausgewiesen.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des genannten Bauvorhabens und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen geschaffen.

Für den gesamten Geltungsbereich erfolgte im Herbst 2013 die frühzeitige Unterrichtung gem. §3(1) und § 4(1) BauGB. Als Ergebnis wurde auf Anregung eines weiteren Anlagenbetreibers eine Baugrenze „D-Repowering“ ergänzt, die an einem Standort ein Repowering einer WKA (Ersetzen einer leistungsschwachen WKA durch eine leistungsstärkere) ermöglicht.

Es erfolgten im Frühjahr 2014 die Beteiligungen gem. §3(2) und §4(2) BauGB. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Im Ergebnis wurde der Gesamt-Geltungsbereich in Teilbereich I und Teilbereich II geteilt:

Die Abgrenzung des Teilbereichs I entspricht dabei dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim aus dem Jahr 2001. Sie umfasst die Verdichtung des Windfeldes um 2 WKA-Standorte sowie die Repowering-Möglichkeit an einem WKA-Standort.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB sowie der Beteiligungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB standen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Damit war der Teilbereich I umsetzbar. Am 05.03.2015 wurden neben dem Beschluss zur Teilung auch der Beschluss zur Billigung der Abwägung sowie der Satzungsbeschluss gefasst. Ausführungen der Begründung, die ausschließlich den Teilbereich I betreffen, werden in grauer Schriftfarbe dargestellt.

Der Teilbereich II schließt sich nordwestlich an den Teilbereich I an. Im Frühjahr 2015 standen der Rechtskraft des Teilbereich II Belange des Naturschutzes (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG - ein Rotmilan-Brutplatz in weniger als 1.000 m Entfernung) sowie raumordnerische Belange (Abgrenzung entspricht dem Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim, jedoch nicht dem rechtskräftigen Bestandsplan 2001/ 2004) entgegen.

2.2 Fortsetzen der Planung im Teilbereich II

Die Bauleitplanung im Teilbereich II soll nun zur Rechtskraft geführt werden, da:

1. der Rotmilanbrutplatz am Dauergraben nachweislich 2014 und 2015 nicht besetzt war. Der Schutz des Horstes erlischt mit Aufgabe des Reviers, also dann, wenn er im Folgejahr nicht wieder besetzt ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.
2. Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr. 25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II.

Nach Prüfung der Ursprungsplanung mit aktuell anzuwendenden Maßstäben ist eine Verdichtung der Windfelderweiterung von **2 WKA-Standorten auf 6 WKA-Standorte** sowohl turbulenztechnisch als auch unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes möglich. Die optimale Ausnutzung der für Windkraftnutzung entspricht dem Optimierungsgebot des Regionalplans. Der Ortsbeirat Dauer stimmte der Verdichtungsplanung am 28.01.2016 zu.

Die Abgrenzung des Sondergebiets „Windnutzung“ im parallelen Flächennutzungsplan² wurde im laufenden Verfahren der Abgrenzung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ der jeweiligen Regionalplanentwürfe Uckermark-Barnim angepasst. Für die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ des 2. Entwurfs der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II wurde die aktuelle Windeignungsgebiets-Kulisse des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim vom 18.10.2016 zu Grunde gelegt und durch die tatsächlichen 1000 m-Abstände zur Wohnbebauung modifiziert.

Es erfolgten im Sommer 2016 die Beteiligungen gem. §3(2) und §4(2) BauGB zu den 2. Entwürfen der Bauleitplanungen im Teilbereich II. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

3. Ziele und Zweck der Planung

Mit der Satzung über den Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des genannten Bauvorhabens und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen geschaffen. Des Weiteren werden eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine mit den Nachbargemeinden abgestimmte Planung ermöglicht.

Um die durchzuführende Bauleitplanung dem Flächennutzungsplan und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, ist es von besonderer Bedeutung, die Vorgaben der Regionalplanung in Bezug auf vorgegebene Eignungsgebiete sowie die Ausnutzung dieser Flächen zu berücksichtigen und mit den öffentlichen Belangen in Übereinstimmung zu bringen.

Auf der Gemarkung Dauer befinden sich zahlreiche ältere leistungsschwache Windkraftanlagen, die im Sinne der Wirtschaftlichkeit bereits durch leistungsstarke größere Anlagen ersetzt werden könnten (Repowering). Um vorausschauend in der Gemarkung Dauer Repowering zu ermöglichen, wurde in Zusammenarbeit mit den Betreibern im westlichen Teil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ aus

² 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II

einem Teilbereich des Baufeldtyps „A“ der Baufeldtyp „D“ – Repowering entwickelt. An dieser Stelle wird die Möglichkeit eröffnet, durch den Abbau einer „Alt-Anlage“ einen Standort einer größeren leistungsstarken Anlage zu entwickeln.

Vorteile des Repowering sind u.a.:

- Größere WKA laufen ruhiger, da sich mit zunehmendem Rotordurchmesser die Zahl der Umdrehungen verringert
- Neuere WKA sind netzverträglicher
- Neuere Größere WKA sind leistungsstärker, zuverlässiger und wartungsärmer

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 5 BauGB soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

4. Zulässigkeit der Planung

Die Vorgaben der Regionalplanung sind in Bezug auf vorgegebene Eignungsgebiete sowie die Ausnutzung dieser Flächen zu berücksichtigen und mit den öffentlichen Belangen in Übereinstimmung zu bringen. Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange gemäß § 35 BauGB wird über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gewährleistet.

Am 05.09.2013 beschlossen die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ sowie parallel die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, durchzuführen. Die B-Planänderung wird somit mit der F-Plan-Änderung entwickelt.

Vom 07.10.2013 bis zum 08.11.2013 fand die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig von der Planung unterrichtet und hatten vom 13.11.2013 bis zum 13.12.2013 Gelegenheit, zum Vorentwurf der Planung inklusive des vorgestellten Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht Bedenken zu äußern bzw. Hinweise und Anregungen zu geben. Auch später eingegangene Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014 fand zur Gesamtplanung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4(2) beteiligt und hatten mit Anschreiben vom 03.04.2014 einen Monat Gelegenheit (bis zum 16.05.2014), zum Entwurf der Planung inklusive Umweltbericht und erforderlichen Umweltgutachten Bedenken zu äußern bzw. Hinweise und Anregungen zu geben. Auch später eingegangene Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Am 05.03.2015 wurden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau der Beschluss zur Teilung des Gesamt-Geltungsbereichs in die Teilbereich I und II, der Beschluss zur Billigung der Abwägung sowie der Satzungsbeschluss für den Teilbereich I gefasst.

Vom 13.06.2016 bis 15.07.2016 fand zum Teilbereich II die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4(2) beteiligt und hatten mit Anschreiben vom 14.07.2016 einen Monat Gelegenheit (bis zum 19.08.2016), zum 2. Entwurf der Planung inklusive Umweltbericht und erforderlichen Umweltgutachten Bedenken zu äußern bzw. Hinweise und Anregungen zu geben. Auch später eingegangene Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

5. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Übereinstimmung der Planungsinhalte mit den Kriterien der Regionalplanung sowie seine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. (2) BauGB). Die für die Sondergebietsausweisung „Windnutzung“ vorgesehenen Flächen liegen außerhalb geschlossener Ortschaften.

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Geltungsbereich des Teilbereich I des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde aus dem Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ des sachlichen Teilplans ‚Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung‘ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aus dem Jahre 2001 entwickelt.

Die mit der 1. Änderung geplante Erweiterung des Geltungsbereichs in nordwestliche Richtung stimmt mit der Abgrenzung des Eignungsgebiet Windnutzung Nr.25 „Schenkenberg“ des sachlichen Teilplans „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim vom 18. Oktober 2016 überein (Teilbereich II).

Das Eignungsgebiet soll so in Anspruch genommen werden, dass eine Ansiedlung möglichst vieler leistungsstarker Anlagen erreicht wird. So wird die Beanspruchung der Landschaft auf kleinere Flächen konzentriert und auf den ausgewiesenen Eignungsgebieten ein hoher Anteil erneuerbarer Energien erzeugt.

Weitere Vorgaben des Regionalplanes wurden bei der Planerstellung berücksichtigt, u.a.:

- möglichst sparsame Inanspruchnahme von Freiflächen;
- Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht über das übliche Maß hinaus;
- weitgehende Nutzung vorhandener Wege und Straßen;

Der Regionalplan ist weitgehend in den untergeordneten Planungen zu berücksichtigen.

5.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Parallel zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ erfolgt die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, mit zeichnerischen und textlichen Änderungen zur Darstellung eines Sondergebietes „Windnutzung“, dessen Abgrenzung der Aufstellgrenze des hier vorliegenden Bebauungsplanes entspricht.

Die Grenzen des Sondergebietes „Windnutzung“ der 2. FNP-Änderung wurden aus den Kriterien der Regionalplanung unter Beachtung eines Abstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung entwickelt. Es bietet die Möglichkeit, das bestehende Windfeld in nordwestliche Richtung zu erweitern (Teilbereich II).

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ der Stadt Prenzlau

Am 12.12.2013 fassten die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Stadtgebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile).

Er soll Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes ausweisen. Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile und Gemeindeteile bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberührt bis der Teil-Flächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ rechtskräftig wird. Die Planung befindet sich zur Zeit im Vorentwurfsstadium. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3(1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB wurden durchgeführt.

Die im Parallelverfahren befindliche 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, (siehe oben) entspricht den Zielen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“.

5.3 Verbindliche Bauleitplanung

Mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, Teilbereich I wurde die Verdichtung des bestehenden Windfeldes vorbereitet. Teilbereich II bereitet die Erweiterung des bestehenden Windfeldes vor. Dabei bleiben Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplans für den Anlagen-Bestand, wie z.B. Festsetzungen zur max. Höhe der baulichen Anlagen, z.T. erhalten.

Des weiteren wurde im westlichen Teil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ eine Repowering-Fläche entwickelt, die die Möglichkeit eröffnet, eine ältere Bestands-Anlage durch eine leistungsstärkere Windkraftanlage zu ersetzen (repowern).

Um den Bestand zu berücksichtigen und von der Planung abzugrenzen sowie die Fläche für das Repowering eindeutig zu kennzeichnen, wurden 4 Typen von Baugrenzen definiert:

Dabei umfasst **Baugrenze Baufeldtyp „A“** Windkraftanlagenstandorte, die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dauer bereits im Jahre 1996 entwickelt wurden (Ausnahme siehe Typ „D“ - Repowering). Bestehende Festsetzungen wurden übernommen.

Die **Baugrenze Baufeldtyp „B“** wurde im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (rechtskräftig seit 08.10.2008) entwickelt und umfasst insgesamt 8 Standorte für Windkraftanlagen, die inzwischen errichtet sind und betrieben werden. Für diese Baugrenzen werden die bereits bestehenden Festsetzungen aus dem VbB WII (2008) übernommen.

Die geplante Erweiterung des Windfeldes wird durch die **Baugrenzen des Baufeldtyps „C“** dargestellt und Festsetzungen dazu getroffen (siehe Kapitel 6).

Aus einem Teilbereich des Baufeldtyps „A“ im Westteil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ wurde im Zuge der Erstellung des VBP-Entwurfs der **Baufeldtyp „D“ – Repowering** entwickelt. Innerhalb dieser Baugrenze wird es möglich sein, eine bestehende Alt-Anlage mit einer leistungsstärkeren Windkraftanlage zu ersetzen (repowern).

6. Inhalt der Planung und Begründung der Festsetzungen

Der Inhalt der Planung ist in der Planzeichnung des vBP´s im Maßstab 1:5.000 mit den zugehörigen Festsetzungen dargestellt (siehe Teil A).

6.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen aus Teil A werden wie folgt begründet (der Wortlaut der Festsetzung auf der Plankarte ist im Folgenden *kursiv* gedruckt):

1. Art der baulichen Nutzung (§11 Abs.2 und §14 Abs.2 BauNVO)

1.1 Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen“ (§11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des gesamten Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen, auch innerhalb der Baufelder, zulässig.

Nicht zulässig ist jedoch innerhalb der Baufelder die Errichtung solcher baulichen Anlagen, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen.

Die Art der zulässigen Nutzung ergibt sich aus der Zielstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit als Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“. Die weiteren Sätze dienen der Klarstellung von Möglichkeiten zur Errichtung von Nebengebäuden unterschiedlicher (v.a. „privilegierter“) Nutzungen.

1.2 Nebenanlagen (§14 Abs.2 BauNVO)

Es darf je eine Trafo- bzw. Netzübergabestation neben jeder Windkraftanlage errichtet werden. Das dafür erforderliche Gebäude darf die Maße L. = 5,00 m, B. = 4,00 m, H. = 3,50 m nicht überschreiten.

Die Gebäudegrößen bestimmen sich durch die derzeit üblichen Standards der Hersteller für Trafo-, Netz- und Fernmeldestationen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB & §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

2.1 Baugrenze Baufeldtyp „A“

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „A“ betragen die Nabenhöhe HN max. 70 m über Gelände und die Spitzenhöhe HS max. 105 m über Gelände für jede Windkraftanlage. Davon ausgenommen sind die Windkraftanlagen Z1, Z2, Z3, Z5, Z6 und Z7. Hier soll die Nabenhöhe HN max. 100 m über Gelände, die Spitzenhöhe HS max. 150 m über Gelände betragen. Die maximale Höhe aller Anlagen innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „A“ über DHHN beträgt 208 m (max. Geländehöhe im Geltungsbereich nach DHHN plus Spitzenhöhe der WKA).

Die Festsetzung basiert auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Uckermark, Gemeinde Dauer“, dessen Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden. Als Grundlage für die Angabe der max. Höhe dient das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN). Die Lage der Windkraftanlagenstandorte Z1, Z2, Z3, Z5, Z6 und Z7 kann den kartografischen Darstellungen der Schallimmissionsprognose entnommen werden.

2.2 Baugrenze Baufeldtyp „B“

Maximale Zahl der Einzelanlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B“ dürfen insgesamt bis zu 8 Einzelanlagen errichtet werden.

Die Festsetzung wird aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ übernommen.

Maximale Grundfläche:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B“ beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 5.000 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Die Größe der maximal überbauten Fläche wurde für den Baufeldtyp „B“ aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ übernommen. Zur Klarstellung dient die eindeutige Definition der überbauten Fläche.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B“ beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage. Die maximale Höhe aller Anlagen über DHHN beträgt 258 m (maximale Geländehöhe im Windfeld über DHHN plus Spitzenhöhe der WKA).

Die Festsetzung orientiert sich an den derzeit verfügbaren Windkraftanlagen und wurde aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ übernommen.

2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C“

Maximale Zahl der Einzelanlagen:

*Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ dürfen im Teilbereich I bis zu 2 Einzelanlagen und **im Teilbereich II bis zu 6 Einzelanlagen** errichtet werden.*

In Abhängigkeit von der Leistung der Anlagen und um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist auf der Fläche des Geltungsbereiches, die als Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen ist, ein möglichst hoher Energieertrag zu erzielen. Die maximale Anzahl der Windkraftanlagen wird durch die Anordnung der Windkraftanlagen begrenzt, die durch die Aufstellung zur Hauptwindrichtung, die Abstände zwischen den Windkraftanlagen bzw. Anlagenreihen und der möglichst hohen Ausnutzung vorhandener Wege und Flurstücksgrenzen bestimmt wird.

Maximale Grundfläche:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Die maximale Grundfläche so gewählt, dass die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der zukünftig möglichen Anlagengrößen nicht eingeschränkt ist. Zur Klarstellung dient die eindeutige Definition der überbauten Fläche.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.

Die Festsetzung orientiert sich an den derzeit verfügbaren Windkraftanlagen.

2.4 Baugrenze Baufeldtyp „D“ – Repowering

Maximale Zahl der Einzelanlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D - Repowering“ darf im Zuge eines Rückbaus einer Anlage insgesamt eine Einzelanlage neu errichtet werden.

Um die für Windkraftnutzung verfügbaren Standorte bestmöglich auszunutzen, soll innerhalb der Baugrenze „Baufeldtyp D“ Repowering möglich sein. Durch die Anordnung der Windkraftanlagen in der Gemarkung Dauer sind die Voraussetzungen dafür ausschließlich im westlichen Teil des Sondergebietes „Flächen für Windkraftnutzung“ gegeben. Hier besteht unter Beachtung der Aufstellung zur Hauptwindrichtung und der Abstände zwischen den Windkraftanlagen bzw. Anlagenreihen die Möglichkeit, eine Alt-Anlage durch eine leistungsstärkere Anlage zu ersetzen.

Maximale Grundfläche:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ - Repowering beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Die maximale Grundfläche so gewählt, dass die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der zukünftig möglichen Anlagengrößen nicht eingeschränkt ist. Zur Klarstellung dient die eindeutige Definition der überbauten Fläche.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“ beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.

Die Festsetzung orientiert sich an den derzeit verfügbaren Windkraftanlagen (siehe Baufeldtyp „C“).

3. Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§9 Abs.1 Nr.2, 2a und Nr.24, §9 Abs.6 BauGB; §22 Abs.4 und §23 Abs.3 und 5 BauNVO)

3.1 Baugrenzen (§23 Abs.3 & 5 BauNVO)

Baugrenze Baufeldtyp „A“ und „B“

Die Baugrenzen dienen dem Bestandsschutz

Baugrenze Baufeldtyp „C“ und „D“:

Der Turm und das Fundament der Windkraftanlage sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Baugrenze darf durch den Rotor der Windkraftanlage überschritten werden.

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Diese Festsetzungen dienen der klaren Darstellung, welche Bebauung innerhalb der jeweiligen Baugrenzen zulässig ist.

3.2 Abstände zu Windkraftanlagen

Der Abstand der Windkraftanlagen muss untereinander und zu bestehenden Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches nach Stand der Technik so gewählt werden, dass die Standsicherheit der Windkraftanlagen gewährleistet ist.

Damit sich die Windkraftanlagen durch Turbulenzen gegenseitig nicht unzulässig beeinflussen, ist die Einhaltung von Mindestabständen nötig.

3.3 Aufstellgrenze

Der Turmmittelpunkt der Windkraftanlage muss sich innerhalb der durch die Aufstellgrenze begrenzten Fläche befinden. Der Rotor der Windkraftanlage darf über die Aufstellgrenze hinwegragen.

Über diese Festsetzung wird sichergestellt, dass die definierten Mindestabstände zu unterschiedlichen schutzwürdigen Nutzungen (z.B. 1.000 m – Mindestabstand zu Wohnbebauung) eingehalten werden.

3.4 Abstandsflächen

Das gültige Maß für die Tiefe der Abstandsflächen im Sinne des §6 BbgBO beträgt $Rotor/2 + 3m$.

Der Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen wird durch den Mittelpunkt des Turmfundaments (Turmachse) auf Höhe der Geländeoberkante gebildet.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts (Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand) sind im landwirtschaftlich genutzten Aussenbereich gegenüber dem bebauten Innenbereich geringer zu werten. Zudem gehen von Windkraftanlagen keine vergleichbaren Wirkungen aus.

3.5 Schattenwurf

Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag an Wohnbebauungen darf nicht überschritten werden. Falls Windkraftanlagen innerhalb des „Baufeldtyps B“, des „Baufeldtyps C“ bzw. des „Baufeldtyps D“ für eine unzulässige Emission verantwortlich sind, sind diese mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Im Bebauungsplan ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 die Ausführung einer Vorkehrung zum Schutz vor Schattenwurf zu benennen.

Zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (Teilbereich I und Teilbereich II) wurde eine Schattenwurfanalyse erarbeitet. Sie prognostiziert die Auswirkungen der Gesamtbelastung durch die mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mögliche Anzahl an Windkraftanlagen in den umliegenden Ortschaften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es durch die geplanten Windkraftanlagen in den Ortschaften Dauer und Tornow zur weiteren Überschreitung der Richtwerte kommen würde. Durch den Einsatz einer geeigneten Abschaltautomatik in allen 6 geplanten Windkraftanlagen im Teilbereich II kann die Einhaltung der Richtwerte sicher gewährleistet werden. Unter dieser Voraussetzung werden von den insgesamt geplanten WKA keine Überschreitungen bzw. weiteren Überschreitungen der Richtwerte für die Schattenwurfgesamtdauer pro Jahr und/oder der mittleren maximalen Schattendauer pro Tag verursacht.

3.6 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen hat, soweit erforderlich, durch eine Flügelspitzenbefeuerung mit 10 cd oder einem Feuer „W“ rot mit 100 cd zu erfolgen.

Die tages- und nachtabhängige Kennzeichnung von Windkraftanlagen wird von der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen“³ geregelt. Für die hier geplanten Windkraftanlagen kommen die beiden festgesetzten technischen Möglichkeiten in Frage.

Die Entscheidung über die Ausführung einer Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme durch die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG getroffen. Zur Erteilung einer Baugenehmigung bedarf es gemäß § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde.

Im Fall der Befeuerung der Windkraftanlagen mit dem Feuer „W, rot“ soll eine sichtweitenregulierte Betriebsweise der Nachtbefeuerung durchgeführt werden, um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten. Die Entscheidung darüber wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Beleuchtungsstärke werden Windkraftanlagen mit einem Sichtweitenmessgerät ausgestattet. Die Sichtweitenmessung erfolgt gemäß den in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift genannten Spezifikationen durch ein vom Deutschen Wetterdienst nach DIN 5037, Blatt 2 anerkanntes Gerät.

Auf Grundlage der gemessenen Sichtweite wird die Nennlichtstärke der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen reguliert und so die Störwirkung erheblich reduziert. Liegt beispielsweise der niedrigste gemessene Wert der meteorologischen Sichtweite über 10.000 m, kann die Lichtstärke der Flugbefeuerungsanlagen auf 10% der Nennlichtstärke reduziert werden. Beim Feuer „W, rot“ entspricht dies 10 cd.

3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen

Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.

In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.

Die Festsetzung folgt der Norm DIN EN 50341-3-4; VDE 0210-3:2011-01⁴ (01/2011). Der Sicherheitsabstand versteht sich als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WKA in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit den in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist (Hinweis Edis-AG vom 25.04.2014).

Durch den räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen zwei 20-kV Freileitungen sowie eine 110-kV Freileitung.

Diese Festsetzung wurde aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau und der Bundesnetzagentur übernommen und dient dem Schutz der versorgungsanlagen.

³ Ministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen, Bundesanzeiger Nr. 168 vom 07. September 2004, Seite 19 937

⁴ Freileitungen über AC 45 kV - Teil 3: Nationale Normative Festlegungen (NNA); Deutsche Fassung EN 50341-3-4:2001 + Cor. 1:2006 + Cor. 2:2010

3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen

Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8 m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.

Diese Festsetzung dient der Vorsorge zum Schutz der Mineralölleitung der PCK Raffinerie Schwedt, die durch den räumlichen Geltungsbereich verläuft.

3.9 Abstand zu Biotopen

Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m.

Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.

Die Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen wird. Es wird deshalb ein Mindestabstand von 50 m zwischen den genannten geschützten Biotopen und den Windkraftanlagen und ihren Nebenanlagen festgesetzt. In Bezug auf die Wegeführung, Kranstellflächen und Kabelverlegung wird dieser Schutzabstand heruntersetzt.

Ein geringerer Abstand ist ausreichend, wenn gewährleistet wird, dass die Biotope baubedingt nicht beeinträchtigt werden.

3.9 Bauweise Erschließung

Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen müssen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Technisch nicht notwendige Versiegelungen sollten unterbleiben. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Laut Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Dies entspricht ebenfalls dem Vermeidungsgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. Gestalterische Festsetzungen (§81 BbgBO)

4.1 Gestaltung

Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

Für ein aus ästhetischen Gründen möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Windfeldes sollten alle WKA dasselbe Konstruktionsprinzip aufweisen. Dem Dreiflügler wurde gegenüber Zweiblattroten wegen des ruhigeren Laufbildes und der geringeren Drehzahl der Vorzug gegeben.

4.2 Farbgebung der Windkraftanlagen

Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich in in den RAL-Farben 9016 (verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.

Bei rotierenden Anlagenteilen kann es zu rhythmusartigen Reflexionen des Sonnenlichtes kommen, die durch den Spezialanstrich entscheidend verringert werden.

5. Grünordnerische Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahmen)

5.1 Kompensationsmaßnahmen - Teil 1

(Quelle: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dauer, 1996)
Gemarkung Dauer, Flur 1

- 1a** Grünstreifen parallel zur B 109
(Flst. 106, 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2)
- 1b** Obstbaumallee entlang dem Marienhöfer Damm und dem Weg nach Tornow,
Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg
eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 273/2, 238-234, 230; 270, 281, 282, 319,-311, 238, 236, 235, 234, 230,
229, 200, 265)
- 2** Obstbaumallee entlang des Weges nach Schenkenberg, Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in Größerem Abstand zum Weg
eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 288)
- 3a** Hecken entlang der Bearbeitungsgrenze zwischen der Zuwegung zu U 2 - U5 und
dem Acker
(Flst. 107, 108, 19/2, 110/2, 111/2)
- 3b** Anlegen einer Obstbaumallee beidseits der Kapstraße, Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in Größerem Abstand zum Weg
eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 120 und 279)
- 5** Ergänzen fehlender Teile der Hecken entlang der B109, und Marienhöfer Damm
(außerhalb des Geltungsbereiches)
(Flst. 121/8, 122/1; 273/2 - Marienhöfer Damm)
- 6** Zur Sicherung des von der Kapstraße zerschnittenen Nickelpfuhls ist rings um den
westlichen Teil und südlich des östlich der Straße gelegenen Teils jeweils ein 10 m
breiter Streifen intensiv genutzten Ackers in geeigneter Weise vor einer weiteren
landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen, so dass sich ein ruderaler Saum
entwickeln kann.
(Flst. 118, 119)
- 9** Anpflanzung von Benjeshecken (Die Hecken sind aus Gründen der
Übersichtlichkeit in größerem Abstand vom Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich
zu pflanzen sind.)
(Flst. 226, 227, 228, 231, 232, 233, 238 sowie 305, 306, 307, 308, 309, 310)
- 11** Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken
Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.
(Flst. 315, 316, 317 und 318)
- 12** Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken.
Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.
(Flst. 222, 223, 225, 303 und 304)

5.2 Kompensationsmaßnahmen – Teil 2

(Quelle: Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (rechtswirksam seit dem 08.10.2008))

- M 1** Entsiegelung Alexanderhof: Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen LPG-Standort am Dorfrand von Alexanderhof.
- M2** Entsiegelung Bündigershof: Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen LPG-Standort im Außenbereich von Bündigershof.
- M3** Entsiegelung Dauer: Rückbau einer Gebäuderuine und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen Freizeitgelände im Außenbereich von Dauer.
- M4** Nachpflanzung Allee – (Straße „Zur Mühle“, Dauer): Alleenergänzung an der Straße „Zur Mühle“ am westlichen Ortsrand von Dauer im Außenbereich.
- M5** Wiedervernässung in der Uckerniederung: Wiedervernässung von Wiesen und der Umbau der Wasserhaltung in der Uckerniederung.

Die Kompensationsmaßnahmen (Teil 1 und Teil 2) wurden nachrichtlich in die Festsetzungen übernommen.

5.3 Erhaltungsfestsetzung

Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten.

Ausnahmsweise können nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.

Die Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet für die bereits genehmigten Windkraftanlagen werden nachrichtlich übernommen. Damit wird die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den nach dem jeweiligen Planungsstand genehmigten Windkraftanlagen erleichtert. Für die „alten“, teilweise bereits umgesetzten Pflanzmaßnahmen wurde die Erhaltungsfestsetzung aufgenommen und entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Uckermark vom 05.06.2014 ergänzt.

6.2 Hinweise

Neben den textlichen Festsetzungen wurden Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange (§4(1)BauGB) eingegangen sind, in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Auf der Planzeichnung:

1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte

Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.

Der Hinweis wurde zusammen mit der Lage der Bodendenkmale aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 06.12.2013 und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 14.01.2014 übernommen.

Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (Nummerierung siehe Planzeichnung):

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| 1. | Dauer 8, 21 | Siedlung / Fundplatz der Bronzezeit |
| 2. | Dauer 15 | Fundplatz des Neolithikums |
| 3. | Dauer 35 | Gräberfeld des Neolithikums |
| 4. | Dauer 18/28 | Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit |
| 5. | Dauer 16 | Fundplatz der römischen Kaiserzeit |
| 6. | Dauer 10/17 | Fundplatz der Bronzezeit |
| 7. | Schenkenberg 37 | Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit |
| 8. | Dauer 7 | Siedlung der Slawenzeit |
| 9. | Dauer 24 | Fundplatz des Neolithikums |
| 10. | Dauer 27 | Siedlung der Urgeschichte |
| 11. | Dauer 25 | Fundplatz der Slawenzeit |
| 12. | Dauer 20 | Siedlung des Neolithikums |

2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.

Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, vom 06.12.2013 entwickelt.

Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. (Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Uckermark vom 14.05.2014)

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung

„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“

Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 18.12.2013 übernommen.

4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 03.12.2013 entwickelt.

5. Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.

Der Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 entwickelt.

5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen.

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Der Hinweis wurde aus den Stellungnahmen der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 und 09.05.2014 entwickelt.

6. Telekommunikationslinien

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.

Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.

Entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 27.11.2013 wurde ein Teil der gegebenen Hinweise zu Telekommunikationslinien aufgenommen.

7. Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.

Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.

Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich.

Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.

Mit Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Uckerseen“ vom 09.12.2013 wurde der Verlauf der Gewässer II. Ordnung mitgeteilt. Die Hinweise wurden aus der o.g. Stellungnahme entwickelt.

8. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Entsprechend der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 18.11.2013 wurde der Hinweis zu Kampfmitteln übernommen.

9. Radar der Luftverteidigung

Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.

Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.12.2013 entwickelt.

10. Kompensationsmaßnahmen

Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind mit Lage und Größe Bestandteil des Umweltberichts.

Die Aufnahme des Hinweises zum o.g. Erlass erfolgte aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 14.01.2014 (ergänzt nach Vorgaben der Oberen Naturschutzbehörde aus den Stellungnahmen vom 20.05.2014 und 15.12.2014). Damit wird einer häufig geäußerten Anregung entsprochen, die darauf abzielt, standortgerechte, an die hiesigen Bedingungen angepasste Pflanzenware zu verwenden, um den gewünschten ökologischen Ausgleichseffekt zu erzielen.

Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen wurde aufgenommen, um darauf hinzuweisen, wo Erläuterungen zu Kompensationsmaßnahmen (Lage, Größe, Flurstücksbetroffenheit, Art der Maßnahmen) zu finden sind. Sie werden im Umweltbericht (selbständiger Teil der Begründung) durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung abgeleitet.

11 Abstände zu Richtfunktrassen

Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der

Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.

Der Hinweis wurde ergänzend zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber aufgenommen. Anlass sind die Stellungnahmen der Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH vom 06.06.2014, 16.07.2014, 28.08.2014; Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 15.05.2014; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG vom 27.06.2014).

Sonstige Hinweise (nicht auf der Plankarte vermerkt):

I. Die erforderliche Erschließung über private und / oder öffentliche Grundstücke wird durch Abschluss privatrechtlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen betroffenen Eigentümer gesichert.

II. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft oder Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt/SG Altlasten und Bodenschutz zu informieren.

Diese Hinweise entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen.

7. Geltungsbereich und Baufenster

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes orientiert sich an den Flurstücksgrenzen und umfasst die Flurstücke gemäß der im Plan enthaltenen Flurstücksliste.

In den Geltungsbereich wurden folgende Flächen einbezogen:

- Flächen innerhalb derer Windkraftanlagen und Nebenanlagen angelegt werden;
- Flächen für Erschließungswege innerhalb des Windfeldes;
- Abstandsflächen;
- Flächen für Infrastrukturmaßnahmen.

Da der Bebauungsplan noch einen gewissen Spielraum in der Anordnung der Kabel, Wege und Standorte zulässt, sind in der kartographischen Darstellung des B-Plans nicht alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches von der Planung betroffen.

Die Einbeziehung dieser Flurstücke in den B-Plan erfolgt als "Planbereich allgemein" (keine baulichen Maßnahmen). Diese Flurstücke können in die baulichen Maßnahmen einbezogen werden, sofern der Vorhabenträger die Verfügbarkeit dieser Flächen hierfür nachweist.

Die Standorte für Windkraftanlagen werden innerhalb der Baufelder in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen sowie den übrigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt.

8. Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie für die Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen ist sehr gering.

Pro Windkraftanlagenstandort innerhalb der Baugrenze des Baufeldtyps „C“ bzw. des Baufeldtyps „D“ – Repowering wird eine Fläche von maximal 3.200 Quadratmetern benötigt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich auch die zur Anlage gehörende Transformatorstation.

Innerhalb der Baugrenze des Baufeldtyps „D“ – Repowering wird festgelegt, dass im Zuge der Errichtung der neuen Windkraftanlage ein vorhandener Standort restlos zurückgebaut wird.

Die Kabelverbindungen zwischen den Windkraftanlagen werden unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1 m verlegt. Für die Bauarbeiten wird während der Kabelverlegung ein Streifen von 3 Metern Breite benötigt. Die Zuwegung wird geschottert.

Alle Flächen, auf denen keine baulichen Anlagen errichtet werden, stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Über alle benötigten Flächen werden Pacht-, Kauf- oder/und Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abgeschlossen.

9. Anordnung der Windkraftanlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Gesamt-Planes können (je nach Anlagengröße und in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Planes) innerhalb der Baugrenzen des Baufeldtyps „C“ maximal acht zusätzliche Anlagen errichtet werden.

Dabei werden zwei Standorte das bestehende Windfeld im südlichen Bereich verdichten (Teilbereich I), sechs Standorte werden das Windfeld in nordwestliche Richtung erweitern (Teilbereich II).

Innerhalb der Baugrenzen des Baufeldtyps „D“ – Repowering ist die Errichtung einer neuen Windkraftanlage bei Rückbau einer Altanlage möglich.

10. Umweltverträglichkeit

Mit dem EAG Bau von 20.07.2004 ist die Umweltprüfung (UP) obligatorischer Teil der Bauleitplanung geworden. Als Grundlage für die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, dessen erforderliche fachliche Inhalte in Anlage 1 zu § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgegeben sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Zum Planungsstand Vorentwurf wurde neben dem Plan und seiner Begründung der von der Gemeinde vorgeschlagene voraussichtliche Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht offengelegt. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung (gem. §4 (1) BauGB) den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Die Hinweise und Anregungen sind in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorbereitet. Die entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14ff. Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) wird i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert. Es werden Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB dazu aufgefordert, auch zum Umweltbericht als Teil der Begründung ihre Stellungnahmen abzugeben. Insbesondere aus den Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde resultierend wurde der Umweltbericht in Teilen ergänzt und klarstellend überarbeitet. Aus der Teilung des Geltungsbereichs in

Teilbereich I und II resultierte auch die Splittung des Kompensationsbedarfs. Abschließend wird die Eingriffsregelung abgearbeitet und alle Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die aus dem geplanten Vorhaben resultieren, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Erschließung

Die geplanten Windkraftanlagen sind über befahrbare Wege an das allgemeine Straßennetz angebunden. Zu den einzelnen Windkraftanlagen werden Schotterwege angelegt.

Die erforderlichen Strom- und Telefonleitungen werden als Erdkabel verlegt.

Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

11.2 Abstandsflächen

Abstandsflächen dienen dem Schutz des Nachbargrundstückes vor Verschattung und anderen störenden Einflüssen. Da Windkraftanlagen im Außenbereich gebaut werden und dort in der Regel keine Wohnbebauungen zulässig sind, werden nachbarliche Interessen nicht berührt. Von Windkraftanlagen ausgehende Verschattungen und Brandgefahren sind praktisch ohne Bedeutung.

11.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes und die mit der Planung einhergehenden Auswirkungen sind ausführlich im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht wird neben dem eigentlichen Plangebiet auch der Wirkraum bis zu 10 Kilometer um das Gebiet herum untersucht. Vor allem auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild gehen durch Windkraftanlagen Wirkungen aus, die über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehen.

Das Plangebiet ist durch eine großräumige Ackerlandschaft charakterisiert. Sie wird durch kleinflächige Gehölzstreifen und Feuchtgebiete gegliedert, so z.B. durch die Senke des Dauergrabens. Kleine Ortslagen, eine Vielzahl von bestehenden Windkraftanlagen sowie Freileitungen prägen das Landschaftsbild.

Durch die Planung von Windkraftanlagen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind auf das **Schutzgut Boden** durch Flächeninanspruchnahme, Vollversiegelung (Fundament der Windkraftanlage) und Teilversiegelung (Zuwegung und Stellfläche) sowie Bodenab- und -auftrag gegeben. Der Boden ist durch die langanhaltende landwirtschaftliche Nutzung stark mechanisch vorbelastet. Durch entsprechende im Umweltbericht formulierte Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Beim **Schutzgut Fauna** sind insbesondere die Fledermäuse und Vögel zu betrachten. Im Umweltbericht zum Teilbereich II wird festgestellt, dass nach Beurteilung der TAK-Schutz- und Restriktionsabstände für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Fledermäuse und Vögel davon auszugehen ist, dass (ggf. durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Endgültige Festlegungen über Abschaltzeiten werden jedoch erst im

Genehmigungsverfahren getroffen, wenn konkrete Windkraftanlagentypen und Standorte feststehen.

In Bezug auf das **Schutzgut Landschaftsbild** entstehen Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum und dessen Umgebung. Durch die Lage in einem von der Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergienutzung⁵ ist gewährleistet, dass das Plangebiet außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung liegt. Das Landschaftsbild ist neben den vorhandenen Windkraftanlagen durch Hoch- und Mittelspannungsleitungen vorbelastet. Durch aufwertende Maßnahmen für Natur und Landschaft können die Veränderungen des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden.

Neben den Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter ziehen Windkraftanlagen durch Schall und Schattenwurf Beeinträchtigungen für das **Schutzgut Mensch** nach sich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Schallimmissionsprognosen und Schattenwurfanalysen erarbeitet, um zu überprüfen, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Im Ergebnis der **Schallprognose** zum verdichteten Teilbereich II wird festgestellt, dass die Nachrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten WKA eingehalten werden können. Für die hier geplanten Anlagen-Standorte ergibt sich in der untersuchten Konfiguration keine Leistungsbeschränkung.

Zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (Teilbereich I und Teilbereich II) wurde eine **Schattenwurfanalyse** erarbeitet. Sie prognostiziert die Auswirkungen der Gesamtbelastung durch die mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mögliche Anzahl an Windkraftanlagen in den umliegenden Ortschaften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es durch die geplanten Windkraftanlagen in den Ortschaften Dauer und Tornow zur weiteren Überschreitung der Richtwerte kommen würde. Durch den Einsatz einer geeigneten Abschaltautomatik in allen 6 geplanten Windkraftanlagen im Teilbereich II kann die Einhaltung der Richtwerte sicher gewährleistet werden. Unter dieser Voraussetzung werden von den insgesamt geplanten WKA keine Überschreitungen bzw. weiteren Überschreitungen der Richtwerte für die Schattenwurfgesamtdauer pro Jahr und/oder der mittleren maximalen Schattendauer pro Tag verursacht. Endgültige Festlegungen zum Einbau von Abschaltautomatiken werden jedoch erst im Genehmigungsverfahren getroffen, wenn konkrete Windkraftanlagentypen und Standorte feststehen. Zur Gewährleistung bzw. zur Einhaltung der Richtwerte entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie wurde eine textliche Festsetzung zum Schattenwurf getroffen (vgl. textliche Festsetzung 3.5).

12. Realisierung

Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zu verwirklichen.

Dauerthal, 25. August 2017

⁵ Regionalplan - Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark – Barnim vom 18.10.2016